

§ 39

Auswahl der Sachverständigen

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

1. Sachverständigengutachten von staatlichen Einrichtungen: Sachverständigengutachten sollen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Diese Regelung ist für die Qualität der Gutachten von großer Bedeutung, denn damit wird der staatlichen Einrichtung die Verantwortung für das Gutachten übertragen, und deren technische Möglichkeiten werden dazu genutzt. Staatliche Einrichtungen in diesem Sinne sind Universitäten, Institute und andere wissenschaftliche Institutionen. Ebenso können Fachministerien, wissenschaftlich-technische Zentren der WB, Kliniken und Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen um die Erstattung von Gutachten ersucht werden. Die Anforderung der Gutachten erfolgt im Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane oder den Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht.

In der Anforderung des Gutachtens sind dem Sachverständigen exakt die Fragen zu stellen, über die das Gutachten erstattet werden soll. Grundlage für die Fragestellung ist der zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutachtens vorliegende Sachverhalt. Die Anforderung zur Gutachterstattung soll im Interesse hoher Qualität des Gutachtens möglichst frühzeitig erfolgen. Überschreitungen der prozessualen Fristen sind zu vermeiden.

Die um die Erstattung eines Gutachtens durch die Organe der Strafrechtspflege ersuchten staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen. Sie können einen ihrer Mitarbeiter mit dem Gutachten beauftragen, sind aber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das Gutachten ordnungsgemäß erstattet wird. Eine besondere Aussagegenehmigung gemäß § 28 für den beauftragten Mitarbeiter ist nicht erforderlich. Durch den verantwortlichen Leiter ist zu prüfen, ob durch die